

Ergänzende Hinweise sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen

Anlage zum Schreiben zur Schulorganisation vom 20. Januar 2021

Redaktion:

Christiane Kose, II D

Inhalt

I. Primarstufe	3
II. Zeugnisse	3
III. Aufenthalte außerhalb Berlins.....	4
IV. Willkommensklassen.....	4
V. Praktika.....	5
VI. Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, Berufsberatung.....	5
VII. Vergleichsarbeiten	6
VIII. Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten, weitere Leistungsfeststellungen, Versetzung	7
IX. Vorbereitungsdienst.....	11
X. Fortbildungen.....	12
XI. Medienforum:.....	12
XII. Schulinspektion	13

I. **Primarstufe**

Welche Regelungen gelten für Elternkostenbeteiligung und eFöB oder Notbetreuung in den Ferien?

Die mögliche Erstattung der Elternkostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) richtet sich, wie bei den Schulschließungen im Frühjahr 2020 auch, nach dem Stichtag 20. des Monats. Sofern auf behördliche Anordnung hin für die Primarstufe an Berliner Schulen keine ergänzende Förderung und Betreuung bis einschließlich des 20. eines Monats angeboten wird, werden die Elternkostenbeiträge nicht erhoben. In der Regel werden die Elternkostenbeiträge im darauffolgenden Monat erlassen. Das Verfahren ist davon abhängig, ob die Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe kooperiert oder die Eltern Verträge mit dem Jugendamt geschlossen haben. Eltern, die Verträge mit dem Jugendamt geschlossen haben, bekommen die Elternkostenbeteiligung beispielsweise für den Januar im Februar erlassen. Wenn Eltern einen Dauerauftrag eingerichtet haben, sollten sie diesen für den Februar beenden und dann wieder neu einrichten. Träger der freien Jugendhilfe informieren die Eltern direkt über das Verfahren.

Welche Regelungen gelten für das Verweilen in der Schulanfangsphase oder am Ende der Jahrgangsstufe 3 in JüL-Klassen?

In § 22 Absatz 3 der GsVO wird geregelt, dass sich bei „Schülerinnen und Schülern, bei denen die Klassenkonferenz feststellt, dass sie die Lern- und Entwicklungsziele nicht innerhalb der Regelbesuchszeit erreicht haben, und nicht zu erwarten ist, dass sie erfolgreich am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnehmen werden“ (§ 22 GsVO) sich der Besuch der Schulanfangsphase um ein Jahr verlängert, das nicht auf die allgemeine Schulpflicht angerechnet wird (§ 22 GsVO). „Dem Beschluss der Klassenkonferenz nach Satz 1 kann auch ein Antrag der Erziehungsberechtigten zugrunde liegen“ (§ 22 GsVO).

Vermutlich werden viele Lehrkräfte, die in der Schulanfangsphase oder in den JüL-Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 3 unterrichten, die Sorge haben, ihre Schülerinnen und Schüler könnten aufgrund der Aussetzung des Präsenzunterrichtes nicht den üblichen Anforderungen in der nächsthöheren Jahrgangsstufe entsprechen. Am Ende des Schuljahres 2019/20 haben wir den Schulleitungen mitgeteilt, dass nur Kinder verweilen sollen, die auch unabhängig von der Aussetzung des Präsenzunterrichtes Verzögerungen in ihrer Leistungsentwicklung gezeigt haben und diese im darauffolgenden Schuljahr nicht werden aufholen können. Da alle Kinder in diesem Schuljahr die Aussetzung des Präsenzunterrichtes erleben, werden alle Schülerinnen und Schüler am Ende des Schuljahres bestimmte Themen nicht im Präsenzunterricht durchgenommen haben. Von daher müssen alle Lehrkräfte dies bei ihren Planungen für den Unterricht im nächsten Schuljahr berücksichtigen, pädagogisch sowie didaktisch adäquat darauf reagieren und dürfen keinesfalls die Kinder oder die Eltern für Lerndefizite verantwortlich machen. Für das Verweilen am Ende des Schuljahres 2020/21 gelten dieselben Regelungen wie im Schuljahr 2019/20.

II. **Zeugnisse**

Dürfen die Zeugnisse und die Förderprognosen am 29.01.2021 ausgegeben werden?

Zeugnisse werden nach den Winterferien ausgegeben.

Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, z. B. die Ausgabe von Abgangszeugnissen oder Zeugnissen des dritten Kurshalbjahrs der Qualifikationsphase jeweils nach Terminvereinbarung. Hiervon unabhängig sind Schülerinnen und Schüler sowie ggf. Erziehungsberechtigte über die Zeugnisnote geeignet zu informieren, z. B. durch Übermittlung von Zeugniskopien per E-Mail, sofern Versetzung oder Abschluss gefährdet erscheinen oder die Zeugnisse für den Übergang in die Sekundarstufe relevant sind. In allen anderen Fällen kann Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten eine Kopie des Zeugnisses auf Wunsch per E-Mail übermittelt werden.

Dürfen die Zeugnisse per E-Mail übermittelt werden?

Schulen dürfen auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler einen Scan eines Zeugnisses per E-Mail zu rein informatorischen Zwecken übermitteln. Dies dient der Kontaktminimierung. Vorzugsweise sollte diese Übermittlung Ende-zu-Ende verschlüsselt und passwortgeschützt erfolgen. Wenn die betroffene Person ausdrücklich um Übermittlung gebeten hat, obwohl diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist auch das zulässig. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist jedoch eine postalische Übermittlung vorzuzugswürdig.

Bei einer Übermittlung per E-Mail ergeben sich die Anforderungen an die Einwilligung aus § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes. Dort ist eine Information der Betroffenen vorgesehen. Hier empfiehlt sich der folgende Text:

Sie haben ausdrücklich um Übermittlung einer Ablichtung des Zeugnisses Ihres Kindes / Ihres Zeugnisses (ggf. über eine unverschlüsselte E-Mail) durch die Schule gebeten. Damit willigen Sie notwendigerweise in die damit verbundene Übermittlung personenbezogener Daten ein. Wir weisen darauf hin, dass die Einwilligung auf Ihrer freien Entscheidung beruhen muss. Die Einwilligung erfolgt zum Zweck der Übermittlung des Zeugnisses und der darin enthaltenen personenbezogenen Daten. Sofern Sie keine Einwilligung abgeben möchten, entstehen Ihnen hierdurch keine Nachteile. Eine Übermittlung per Mail erfolgt dann nicht. Wir weisen darauf hin, dass eine Übersendung einer Ablichtung des Zeugnisses auch auf dem Postweg erfolgen kann.

Welches Datum tragen die Zeugnisse, die erst nach den Winterferien ausgegeben werden?

Das Zeugnisdatum bleibt der 29.01.2021.

III. Aufenthalte außerhalb Berlins

Darf eine Familie sich in der Zeit, in der keine verpflichtenden Präsenzangebote stattfinden, und der Unterricht in Form des schulisch angeleiteten Lernens zu Hause stattfindet außerhalb Berlins aufhalten?

Solange keine Präsenzpflicht besteht, ergibt sich aus der Schulpflicht nicht zwangsläufig die Verpflichtung, sich in Berlin aufzuhalten. Es muss jedoch **vor der Abreise ein Antrag bei der Schulleitung** gestellt und unter Beteiligung der **Klassenlehrkraft** oder einer sonst zuständigen Lehrkraft **verbindlich vereinbart** werden, **wo** die Schülerin/der Schüler und die Erziehungsberechtigten während des Aufenthalts außerhalb Berlins bzw. ggf. des Auslandsaufenthaltes **zu erreichen** sind und **wie** das schulisch angeleitete **Lernen in privater Umgebung organisiert wird**. **Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler die Lernangebote der Schule während der Schulschließung vereinbarungsgemäß wahrnimmt**. Das bedeutet, dass eine **digitale Erreichbarkeit gewährleistet werden muss**. Es muss zudem gewährleistet sein, dass bei Wiederaufnahme eines verpflichtenden (auch partiellen) Präsenzbetriebes die Teilnahme gesichert ist.

Die Einhaltung der Regelungen der SARS-CoV-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, z.B. Ein- oder Ausreisehindernisse oder das Bestehen einer Quarantäne fallen in die Verantwortungssphäre der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten.

Hierauf zurückzuführende Schulversäumnisse können ein unentschuldigtes Fehlen begründen.

IV. Willkommensklassen

Wann kommen die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen bei einer schrittweisen Schulöffnung wieder in die Schule?

Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen gehören zu der Gruppe der sozial benachteiligten Schülerschaft, die gemäß Schreiben vom 06. Januar 2021 in Präsenz in der Schule unterrichtet werden sollen. In den Ergänzungen zum Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 wurde festgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen in allen Jahrgangsstufen im Falle der

Durchführung von hybriden Unterrichtsformen und bei der gänzlichen Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe gleichgestellt sind. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass für Schülerinnen und Schüler mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen Lernfortschritte im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause kaum oder gar nicht möglich sind.

V. Praktika

Praktika (Unter welchen Voraussetzungen können Schülerpraktika durchgeführt werden?)

Praktika werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt.

Bei Öffnung der Schulen in der Stufe rot des Musterhygieneplans für die Sekundarstufe I (Stand: 20.11.2020) gilt: Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

Ab Stufe orange dürfen Schülerinnen und Schüler unterbrochene Praktika fortsetzen, wenn die Plätze dann noch zur Verfügung stehen.

Sollten Betriebspraktika wieder möglich sein (Stufe grün und gelb des Musterhygieneplans Sekundarstufe), dürfen Schülerinnen und Schüler, die keinen Praktikumsplatz finden, nicht benachteiligt werden. Für diese Lernenden sind alternative Lernangebote vorzusehen.

Praktika in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen

In den Bildungsgängen der beruflichen Schulen finden bis auf Weiteres (PM: bis einschließlich 22. Januar 2021) keine Praktika statt. Ausnahmen gelten für das Berliner Ausbildungsmodell (BAM). Unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln können diese Praktika fortgesetzt werden. Praktika, die pandemiebedingt nicht durchgeführt werden konnten, bleiben bei der Entscheidung über die Probezeit, die Versetzung und die Zulassung zu den Abschlussprüfungen außer Betracht. Anstelle des Praktikums ist eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug zu erbringen.

Im Bildungsgang der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) gilt ein pandemiebedingt nicht angetretenes Praktikum als bestanden, wenn anstelle der Betrieblichen Lernaufgabe eine Ersatzleistung mit fachpraktischem Bezug erbracht wird.

Bei Wiederaufnahme des Schulbetriebs gemäß Stufenplan finden in allen Stufen Betriebspraktika statt.

VI. Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung, Berufsberatung

Unter welchen Voraussetzungen können Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung durchgeführt werden?

Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung werden nur in digitalen Formaten angeboten und sind in das saLzH zu integrieren.

Betriebserkundungen, Betriebsbesichtigungen, Hochschulerkundungen usw. finden bis auf Weiteres nicht statt.

Wie erfolgt der Zugang zur Berufsberatung?

Die persönliche Beratung von Schülerinnen und Schülern erfolgt in erster Linie telefonisch oder per Videotelefonie. Nur in außerordentlich dringenden Fällen erfolgt eine Präsenzberatung an den Schulen oder den regionalen Standorten der Jugendberufsagentur Berlin.

Die Schulen unterstützen aktiv den Beratungsprozess (z.B. bei der Vergabe von Beratungsterminen). Bei Bedarf werden technische Voraussetzungen für die Beratung durch die Schulen zur Verfügung gestellt.

Aktivitäten der Berufsberatung im Klassen- oder Kursverbund sind in das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH) zu integrieren. Für diesen Zweck kann auf Einladung der Berufsberatung das Tool „Skype for Business“ genutzt werden.

VII. Vergleichsarbeiten

Wie wird VERA im Schuljahr 2020/21 durchgeführt?

Freiwillige Teilnahme an VERA 2021.

Hinweise und Informationen für Schulen im Überblick:

VERA 3

Die Verpflichtung zur Teilnahme an VERA 3 wird für das Schuljahr 2020/21 ausgesetzt und die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 1 / 2020 vom 14. Januar 2020 aufgehoben.

Die freiwillige Teilnahme an standardorientierten Erhebungen zur Kompetenzentwicklung im letzten Schuljahr mithilfe des Angebots am Institut für Schulqualität der Länder Berlin und Brandenburg (ISQ) hat gezeigt, dass Schulen unverändert Interesse haben, ihren Schülerinnen und Schülern die Überprüfung der Lernleistungen einzuräumen. Diesem Anliegen der Schulen soll mit den folgenden Möglichkeiten einer freiwilligen Durchführung von Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik Rechnung getragen werden.

Um unter den aktuellen Pandemiebedingungen diagnostische Erkenntnisse für Lehrkräfte über den Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler zu erhalten, ist es empfehlenswert, je nach der spezifischen Situation am Schulstandort auszuwählen, welche der unten genannten Möglichkeiten Schülerinnen und Schülern erhalten sollen, ihre Lernleistungen in Deutsch und Mathematik zu überprüfen. Um allen Schulen die freiwillige Teilnahme an VERA 3 zu erleichtern, werden die Durchführungsbedingungen flexibilisiert (siehe hierzu die folgende tabellarische Übersicht).

Zeitraum für flexible Testdurchführung	29.04. – 21.05.2021
Teilnahme- und Durchführungsmöglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme der gesamten Schule oder - Teilnahme einzelner Lerngruppen und/oder in einzelnen Fächern - Testdurchführung in der Schule, ggf. auch in geteilten Klassen zu mehreren Terminen
Zustellung Testmaterial	26.04.2021(wie ursprünglich geplant)
Frist zur freiwilligen Eingabe der Ergebnisse ins ISQ-Portal (für Berechnung der Vergleichswerte, Ergebniseingaben auch danach noch möglich)	25.06.2021
Rückmeldungen <ul style="list-style-type: none"> - Soforrückmeldung - individuelle Rückmeldungen - Klassenrückmeldung und Schulrückmeldung mit Vergleichswerten 	<ul style="list-style-type: none"> - sofort nach Ergebniseingabe - 20.05.2021 - in letzter Woche der Sommerferien

Nähere Informationen erhalten Schulen vom Institut für Schulqualität (ISQ) (Internetseite: <https://www.isq-bb.de/vera3>). Für Fragen steht Ihnen gern die ISQ-Hotline unter 030 / 83 85 83 50 an Schultagen von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr zur Verfügung.

VERA 8

Die Verpflichtung zur Teilnahme an VERA 8 wird für das Schuljahr 2020/21 ausgesetzt und die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 2 / 2020 vom 14. Januar 2020 aufgehoben.

Über 60 % der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in Berlin haben sich im Schuljahr 2020/21 dafür entschieden, die bundesweiten Vergleichsarbeiten (VERA 8) online durchzuführen, damit Schülerinnen und Schüler nach wissenschaftlichen Standards eine individuelle Rückmeldung ihrer erreichten Leistungen in Deutsch, der ersten Fremdsprache (Englisch / Französisch) und Mathematik

erhalten und Lehrkräfte diagnostische Informationen zum Kompetenzstand ihrer Lerngruppen und Klassen übermittelt werden kann.

Um allen Schulen die freiwillige Teilnahme an VERA 8 zu erleichtern, werden die Durchführungsbedingungen flexibilisiert (siehe hierzu die folgende tabellarische Übersicht). Unverändert empfehlenswert ist eine Teilnahme an den Online-Erhebungen, bei denen Auswertung und Ergebniseingabe weitgehend automatisiert erfolgen, auch eine Bearbeitung der Aufgaben für Schülerinnen und Schüler im häuslichen Bereich ermöglicht wird.

	Online	Papier
Zeitraum für flexible Testdurchführung	25.02. – 26.03.2021	
Teilnahme- und Durchführungsmöglichkeiten	- Teilnahme der gesamten Schule oder - Teilnahme einzelner Lerngruppen und/oder in einzelnen Fächern	
	- Durchführung in der Schule ggf. auch in geteilten Lerngruppen zu mehreren Terminen oder - Durchführung zu Hause (detaillierte Informationen unter https://www.isq-bb.de/vera-online/)	Durchführung in der Schule ggf. auch in geteilten Lerngruppen zu mehreren Terminen
Zustellung Testmaterial	18./19.02.2021(wie ursprünglich geplant)	
Frist zur freiwilligen Eingabe der Ergebnisse ins ISQ-Portal	25.06.2021	
Rückmeldungen - Kassenrückmeldung - individuelle Rückmeldungen	sofort nach Ergebniseingabe	

Nähere Informationen erhalten Sie vom Institut für Schulqualität (ISQ) (Homepage: <https://www.isq-bb.de/vera8>). Für Fragen steht Ihnen gern die ISQ-Hotline unter 030 / 83 85 83 50 an Schultagen von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr zur Verfügung.

VIII. Prüfungen, Klausuren, Klassenarbeiten, weitere Leistungsfeststellungen, Versetzung

Wer entscheidet über die Durchführung von Prüfungen?

Die Entscheidung, ob Prüfungen bis zum 12. Februar 2021 in Präsenz stattfinden, trifft die Schule. Die Durchführung muss unaufschiebbar sein oder sie ist seitens der Schülerinnen und Schüler gewünscht. Für die Berufsfachschulen und Fachschulen finden die Prüfungen unter Einhaltung der hygienerechtlichen Vorgaben in Präsenz statt.

Wer entscheidet über die Durchführung von Klausuren, von Klassenarbeiten und weiteren Leistungsfeststellungen?

Klausurtermine in Präsenz werden von der zuständigen Lehrkraft unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln angesetzt und organisiert.

Ist die Teilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle in Präsenz bis zum 12. Februar 2021 verpflichtend?

Die Aussetzung der Präsenzplicht bedeutet nicht, dass kein Unterricht stattfindet. Im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) sind Lernerfolgskontrollen verpflichtend zu erbringen, auch Klausur-ersatzleistungen. Wenn Klassenarbeiten, Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen jedoch in Präsenz stattfinden, ist die Teilnahme daran für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Das bedeutet, die Nichtteilnahme darf nicht mit der Note 6 (ungenügend) bewertet werden. Ein Nachtermin wird angeboten.

Ist ein Attest bei Nichtteilnahme an einer Klausur, Klassenarbeit oder einer anderen Lernerfolgskontrolle notwendig?

Nur wenn die Klausur, Klassenarbeit oder Lernerfolgskontrolle in Präsenz stattfindet, ist die Teilnahme freiwillig und es ist kein Attest notwendig. Um der Schule oder Lehrkraft die Organisation zu erleichtern, empfehlen wir eine kurze Mitteilung an die Schule. Findet die Lernerfolgskontrolle hingegen im saLzH statt, muss man das Fehlen entschuldigen.

Findet die schon angesetzte Präsentationsprüfung zum MSA im Januar statt?

Bereits angesetzte Präsentationsprüfungen im Rahmen des Erwerbs des MSA sind möglich, können aber grundsätzlich auch ins zweite Schulhalbjahr verschoben werden. Wenn die Präsentationsprüfungen jedoch vor den Winterferien angesetzt waren und die Schülerinnen und Schüler sich darauf intensiv vorbereitet haben und nun auch diese Prüfung absolvieren möchten, so ist dies unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich. Aufgrund der aktuell fast leeren Schulen spricht nichts dagegen, hier dem Wunsch der Schülerinnen und Schüler entgegenzukommen.

Wann wird für die Schülerinnen und Schüler in Klasse 8, für die das Probejahr wegen des letzten Lockdown aus 7 in 8 verschoben wurde über das Bestehen entschieden?

Für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Schuljahr von Jahrgangsstufe 7 nach 8 gemäß § 31 Abs. 6 Sek-I-VO versetzt wurden, ist die Probezeitscheidung in diesem Schuljahr zu fällen. Dabei gilt weiterhin die Empfehlung, mit Bedacht und unter Berücksichtigung der jeweiligen pandemiebedingten Situation vorzugehen.

Müssen Notenkonferenzen für das 1. Schulhalbjahr 2020/21 stattfinden?

Ja, gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 SchulG handelt es sich hierbei um eine verpflichtende Konferenz, die selbstverständlich abzuhalten ist. In welcher Form entscheiden die Schulen. Sofern möglich sollte aus Infektionsschutzgründen auf Präsenz verzichtet werden.

Ist eine Reduzierung der Pflichtanzahl Klassenarbeiten geplant?

Nein, jedoch besteht für das laufende Schuljahr die Möglichkeit Ersatzleistungen anzubieten. Umfangreiche Empfehlungen hierzu befinden sich in den Fachbriefen. Sofern in einer Klasse an den beruflichen Schulen im Schulhalbjahr oder Semester mehr als vier Wochen kein Präsenzunterricht stattfand, kann von der jeweils vorgegebenen Mindestzahl an Klassenarbeiten oder Klausuren abgewichen werden, wobei in jedem Schulhalbjahr oder Semester in jedem Unterrichtsfach oder Lernfeld mindestens eine Klassenarbeit oder Klausur zu schreiben ist. Die Entscheidung trifft die jeweilige Schulleiterin bzw. der jeweilige Schulleiter.

Werden bei den schriftlichen Abiturprüfungen mehr Aufgaben zur Auswahl stehen?

In allen zentral geprüften Fächern wird es für die Grund- und Leistungskurse mindestens eine Aufgabe mit Bezug auf das 1. Kurshalbjahr geben. Darüber hinaus werden im Abitur 2021 den Schulen

zusätzliche Aufgaben/Teilaufgaben zur Verfügung gestellt oder fachspezifisch veränderte Wahloptionen eröffnet. Die Fachlehrkräfte erhalten am jeweiligen Prüfungstag die Möglichkeit, Aufgaben/Teilaufgaben abzuwählen.

Damit wird sichergestellt, dass die Auswahl von Aufgabenstellungen dem Umstand unterschiedlicher Lernstände in den verschiedenen Kurshalbjahren und damit dem Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler am besten entsprechen. Weitere Hinweise zum Umgang mit den Prüfungsaufgaben sowie Hinweise zur Gestaltung des Unterrichts wurden in Fachbriefen zu Beginn des Schuljahres 2020/21 für die einzelnen Fächer veröffentlicht und werden vor Beginn des Prüfungszeitraums noch einmal kommuniziert. Die verbindlichen Vorgaben zum Auswahlverfahren werden in dem Hinweisschreiben zur Durchführung der Abiturprüfung detailliert dargestellt.

Wie kann sichergestellt werden, dass die Abiturprüfungen gleichwertig zu den Vorjahren stattfinden?

Grundlage für die Vergabe und gegenseitige Anerkennung sowie das erforderliche Anspruchsniveau des Abiturs sind die ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. So wie schon für das Abitur 2020 stellen die Kultusministerinnen und Kultusminister auch für das Abitur 2021 sicher, dass es denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig ist und gegenseitig anerkannt wird. Es wird dabei darauf geachtet, dass den Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen.

Können alle Klausuren in der gymnasialen Oberstufe wegfallen?

Nein, die Anzahl der Klausuren wurde in Q4 bereits auf die drei schriftlichen Prüfungsfächer reduziert. Für den Fall, dass eine Klausur pandemiebedingt nicht in Präsenz geschrieben werden kann, wurden in den Fachbriefen zum Alternativszenario Varianten für Klausurersatzleistungen empfohlen.

Dürfen die Präsentationsthemen ausnahmsweise, weil keine schriftlichen Prüfungen in den Fächern stattfinden, auch aus den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache, Mathe gewählt werden?

Die Fächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik stehen nicht als Fach der Präsentationsprüfung zur Verfügung, da davon auszugehen ist, dass in diesen Fächern bisher keine Vorbereitungen zur Präsentationsprüfung erfolgt sind. Eine Änderung der AV Prüfungen ist für diesen Fall nicht vorgesehen.

Nach welchen Kriterien erhält man den eBBR und wann den MSA, wenn die schriftlichen Prüfungen wegfallen?

Wie im letzten Schuljahr wird die Präsentationsprüfung durchgeführt und muss bestanden werden. Der mittlere Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife ist bestanden, wenn zusätzlich zur bestandenen Präsentationsprüfung mit den Jahrgangsnoten für den jeweiligen Abschluss die erforderlichen schulartspezifischen Abschlussbedingungen gemäß § 44 Absatz 3 bis 6 der Sekundarstufe I - Verordnung sowie § 41 Abs. 1 und 2 und § 42 Abs. 1 IBA-VO erfüllt werden.

Welche Regelungen gelten für die Abschlussprüfungen an den Fachoberschulen und Berufsoberschulen?

Die zentralen schriftlichen Prüfungsaufgaben in allen fachrichtungsbezogenen Prüfungsfächern werden rechtzeitig vor dem Tag der Prüfung auf dem ISQ-Server zur Verfügung gestellt. Das Verfahren zur Anpassung der Prüfungsaufgaben entspricht dem Verfahren des letzten Schuljahres 2019/20. Weitere Hinweise zum Umgang mit den Prüfungsaufgaben erfolgen rechtzeitig vor Prüfungsbeginn. Darüber hinaus erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Prüfungsfächern Mathematik (FOS/BOS) und Deutsch (FOS/BOS) Wahlmöglichkeiten.

Wie ist bei der Bildung von Zeugnisnoten damit umzugehen, wenn Leistungen in einzelnen Kategorien (schriftlich, mündlich, sonstige), insbesondere mündliche Leistungen, nicht erbracht bzw. von Lehrkräften eingeschätzt werden können?

Im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21 (S. 17-19) werden verschiedene Formen der Lernerfolgskontrollen aufgeführt und vor allem für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause alternative Formen der Beurteilung ermöglicht. Für die mündlichen und sonstigen Formen der Leistungsfeststellung wird ein breites Spektrum an Möglichkeiten genannt. In den jeweiligen Fachbriefen finden sich spezifische Anregungen für die Unterrichtsfächer. Mein Vorschlag als Ergänzung, Wenn die beschriebenen Möglichkeiten in der Sekundarstufe I nicht umsetzbar sind, müssen die vorhandenen Leistungsfeststellungen unabhängig von den genannten Kategorien für eine Gesamtnote herangezogen werden

Wenn die beschriebenen Möglichkeiten in der Sekundarstufe I nicht umsetzbar sind, müssen die vorhandenen Leistungsfeststellungen unabhängig von den genannten Kategorien für eine Gesamtnote herangezogen werden.

In der Sekundarstufe I werden Ganzjahresnoten gebildet. In der gymnasialen Oberstufe setzt sich die Beurteilung aus den Leistungen in den Klausuren und dem Allgemeinen Teil zusammen. Für das vierte Kurshalbjahr im Schuljahr 2020/2021 sind Sonderregelung für die Klausuren gültig, diese werden nur in den schriftlichen Prüfungsfächern geschrieben.

Wie erfolgt die Bewertung in der Q2 und Q4 im Sport?

Es wird angenommen, dass sowohl in der Q2 als auch in der Q4 praktischer Sportunterricht stattfindet. Sollte es im Verlauf dieser Zeit (lt. Musterhygieneplan) zu starken Einschränkungen kommen und können nur wenige Praxisteile bewertet werden, gelten folgende **Mindestanforderungen**:

1. Die Ausdauerleistung (12-Minuten-Lauf) und
2. der Theorietest müssen erbracht werden.

Ist dies der Fall, gelten die Belegverpflichtung und das Einbringen in den ersten Block der Gesamtqualifikation (VO GO § 13 und 26) als gegeben.

Die Schülerinnen und Schüler, die auf einen BOA oder einen der BBR gleichwertigen Schulabschluss abzielen, nehmen weder die vergleichenden Arbeiten, noch an der Präsentationsprüfung teil. Was bedeutet das für den Schulabschluss? Wird das Ganze wie letztes Jahr gehandhabt?

Ja, es ist exakt wie im letzten Schuljahr. Die Abschlüsse BOA und „BBR-gleichwertig“ werden erneut allein aufgrund der Jahrgangsnote gegeben. Präsentationen u.a. zusätzliche Formate sind bei entsprechender Leistung dabei geeignet, Jahrgangsnote in den entsprechenden Fächern zu verbessern. Wenn solche Zusatzleistungen zielgleich sind, also in Teilen der Niveaustufe „F“ des Rahmenlehrplans entsprechen, erweitert das die Chance auf einen der BBR gleichwertigen Schulabschluss. Soll dieser vergeben werden, ist es erforderlich, dass die Jahrgangsnote in den Fächern Deutsch und Mathematik Leistungen entsprechen, die in Teilen auch auf diesem Niveau „F“ unterrichtet und bewertet wurden. Das ist besonders in integrativen Settings häufig der Fall, aber natürlich auch an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt genauso möglich.

Zielgleiche Bewertungen können mit folgender Tabelle in zieldifferente Bewertungen umgerechnet werden. Achtung: In die umgekehrte Richtung darf die Tabelle aber nicht verwendet werden.

ER- Niveau	GR- Niveau	Niveau	
		Förderbedarf	Lernen
1			15
			14
			13
2	1		12
			11
			10
3	2		9
			8
			7
4	3		6
			5
	5	4	
3			
3			
6	5		4
			2
			1
6	6	6	0

IX. Vorbereitungsdienst

Wie verläuft der Vorbereitungsdienst im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Hinblick auf:

... die Durchführung von Seminarveranstaltungen (Allgemeines Seminar, Fachseminare, Einführungswoche)?

Alle Seminarveranstaltungen (Allgemeines Seminar, Fachseminare, Einführungswoche) werden entweder in Kleingruppen unter Einhaltung der AHAL-Regeln im Rahmen eines Wechselmodells von Präsenz- und Non-Präsenzveranstaltungen durchgeführt oder während des Lockdown komplett in digitalen Formaten über ein speziell für den Vorbereitungsdienst entwickeltes Lernmanagementsystem angeboten.

... das Zeigen von Unterricht durch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. durch die Fachseminarleitungen?

An die Stelle von Unterrichtsbesuchen kann ein Reflexions- und Beratungsgespräch zu einem schriftlichen Unterrichtsentwurf erfolgen (vgl. § 3 SonderVSLVO-COV-19). Möglich sind auch andere Alternativformate (z. B. das Zeigen von videografiertem Unterricht).

... die Belegung von Pflichtveranstaltungen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs, Sicherheitsveranstaltungen)?

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme von Pflichtveranstaltungen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs) muss für die Zulassung zur Staatsprüfung nicht eingereicht werden, wenn solche Kurse aktuell oder in den zurückliegenden Wochen nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben (vgl. § 6 SonderVSLVO-COV-19).

... die Durchführung der Staatsprüfung (vor allem unterrichtspraktische Prüfung)?

Kann in einzelnen oder in allen Fächern oder Fachrichtungen kein Präsenzunterricht stattfinden, wird in den betroffenen Fächern oder Fachrichtungen anstelle der unterrichtspraktischen Prüfung ein Kolloquium durchgeführt. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs zu zwei Unterrichtsstunden absolviert und dauert je Unterrichtsstunde 30 Minuten. Die Grundlage für das jeweilige Prüfungsgespräch ist ein Unterrichtsentwurf. In dem Prüfungsgespräch haben alle Mit-

glieder der Prüfungskommission die Möglichkeit, einzelne Aspekte der Unterrichtsstunde zu hinterfragen. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters kann die unterrichtspraktische Prüfung auch dann durch ein Kolloquium ersetzt werden, wenn Präsenzunterricht pandemiebedingt nur eingeschränkt stattfindet oder längerfristig nicht stattgefunden hat. In begründeten Einzelfällen und bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten können die Kolloquien auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videotelefonie) durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars (vgl. § 8 SonderVSLVO-COV-19).

... die Verlängerungsmöglichkeiten des Vorbereitungsdienstes aufgrund nicht ausreichender Unterrichtserfahrung im Präsenzunterricht?

Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters können Zeiten, in denen auf Grund von Infektionsschutzmaßnahmen kein Ausbildungsunterricht in Präsenz stattfinden konnte, als Abwesenheitszeiten angerechnet werden, d. h. der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin oder der Leiter des Schulpraktischen Seminars (vgl. § 2 SonderVSLVO-COV-19).

X. Fortbildungen

Finden Fortbildungsveranstaltungen trotz der Pandemie statt?

Die Regionalen Fortbildung Berlin bietet zahlreiche Online-Veranstaltungen an. Auf der Startseite unserer Internetpräsenz erhalten Sie aktuelle Informationen zu der Frage, ob Präsenzveranstaltung weiterhin stattfinden können: <https://www.fortbildung-regional.de>. Viele Präsenzveranstaltung sind in Online-Veranstaltungen umgewandelt worden.

Findet meine Präsenzveranstaltung, für die ich angemeldet hatte, nun online statt?

Wenn Sie sich für eine Veranstaltung angemeldet haben, die ursprünglich in Präsenz stattgefunden hätte, erhalten Sie eine Mail, ob diese nun als Online-Angebot stattfinden wird. Bitte achten Sie darauf, dass Sie in Ihrem Account bei der Regionalen Fortbildung Berlin eine gültige Mailadresse hinterlegt haben.

Als Grundschullehrkraft bin ich verpflichtet, Fortbildungen im Umfang von 30 Stunden in drei Jahren zu belegen. Ist dies in Zeiten der Pandemie leistbar?

Unter <https://www.fortbildung-regional.de/suchen/> finden Sie ein umfangreiches Angebot an Online-Veranstaltungen zu zahlreichen Themen, die für Grundschullehrkräfte relevant sind. Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/erkennung-der-befaehigung-fuer-den-laufbahn-zweig-der-lehrkraft-mit-dem-lehramt-an-grundschulen-nach-8a-bildungslaufbahnverordnung-blvo/>

XI. Medienforum:

Gibt es eine Einrichtung mit pädagogischem Schwerpunkt, in der man Medien für den Unterricht ausleihen kann?

Das Medienforum der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt das pädagogische Personal in Berliner Bildungseinrichtungen durch das Angebot von Online-Medien, Präsentation und Verleih von audiovisuellen Medien sowie von Fachbüchern, Lehr- und Lernwerken und Zeitschriften zu Unterrichtszwecken. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/artikel.969161.php> (Verlinkung auf MF-Corona) sowie <https://mf-berlin.lmscloud.net/cgi-bin/koha/opac-entriypages.pl?page=fac> (Verlinkung Koha-Startseite/FAQ).

Welche weiteren Unterstützungssysteme gibt es für Berliner Schulen hinsichtlich digitales Lernen?

Das Portal Medienforum Online-Medien (=MOM) des Medienforums der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Das Medienforum stellt Ihnen via MOM-Portal audiovisuelle Medien zum Download zur Verfügung, die für die Verwendung im Unterricht an Berliner Bildungseinrichtungen lizenziert sind. An Berliner Schulen tätige Lehrkräfte dürfen diese Online-Medien herunterladen. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/medien/medienforum/artikel.400397.php> UND www.mom-katalog.de.

XII. Schulinspektion

Finden im zweiten Halbjahr Schulinspektionen statt?

Die Schulinspektionen sind bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 ausgesetzt.

Was passiert mit den in die Schulinspektion abgeordneten Lehrkräften und Funktionsstellenträgerinnen und -trägern?

Die Abordnungen der in die Schulinspektion abgeordneten Lehrkräfte und Funktionsstellenträger*innen werden bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 ausgesetzt, sodass diese mit ihren Abordnungsstunden zur Unterstützung in den Schulen zur Verfügung stehen.